

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Facebook-Daten-Leck: OLG Stuttgart weist Schadensersatz-Klagen überwiegend ab

Der 4. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Stuttgart** hat sich mit zwei Klagen gegen den Social-Media-Konzern **Meta** beschäftigt, in denen es um Schadensersatz-Ansprüche ging, die im Zusammenhang mit einem Datenleck bei **Facebook** (Scraping) entstanden sind. Insgesamt sind bei dem Senat über 100 Fälle gleicher bzw. ähnlicher Natur anhängig – bundesweit sollen mehr als 6.000 Verfahren in dieser Angelegenheit laufen.

terlassung der Zugänglichmachung der Daten ohne Sicherheitsmaßnahmen, Unterlassung der Verarbeitung der Telefonnummer und (weitere) Auskunft über die abgegriffenen Daten. Zwischen den Parteien besteht dabei an vielen Positionen Streit.

Klagen blieben überwiegend erfolglos

Der 4. Zivilsenat des OLG Stuttgart hat die Klagen überwiegend abgewiesen,

immateriellen Schadens, wenn bezüglich des betroffenen Klägers ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, der einen Schaden verursacht hat. Der Begriff des konkret festzustellenden Schadens erfordert eine einheitliche europarechtliche Definition, wobei nach den Erwägungsgründen zur DSGVO der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten, die Einschränkung von Rechten, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person genügen sollen. Der Europäische Gerichtshof hat insoweit vorgegeben, dass für das Vorliegen eines Schadens keine Erheblichkeits- oder Bagatell-Schwelle gilt. Nach der Anhörung der Kläger – die nicht ausreichend schriftsätzlich vorgebracht hatten – konnte der Senat eine tatsächliche immaterielle Beeinträchtigung nicht feststellen, weil bloße Lästigkeiten und Unannehmlichkeiten geschildert wurden und der bloße Kontrollverlust noch keine Beeinträchtigung begründet.

Der weiterhin geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung hatte aus Rechtsgründen keinen Erfolg, weil die bisherige Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** (z.B. BGH, Urteil vom 12.10.2021, VI ZR 488/19 Rn. 69) davon ausgeht, dass Ansprüche aus §§ 823, 1004 BGB nach deutschem Recht durch Art. 17 DSGVO gesperrt sind. Art. 17 DSGVO normiert jedoch lediglich einen Anspruch auf Löschung und (erneute) Speicherung, räumt jedoch keine Rechte bezüglich der Datenverarbeitungsvorgänge ein, weil dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung keine Verarbeitungsmethoden vorgegeben werden können. Auch der Auskunftsantrag wurde abgewiesen: Die Beklagte hat Auskunft erteilt. Bezüglich der Frage der Empfänger der Daten wurde eine Unmöglichkeit der Auskunft angenommen, weil die Beklagte unwidersprochen geltend gemacht hat, dass sie diese nicht kennt und ermitteln konnte.

Teilerfolg bei Feststellungsantrag

Die beantragte Feststellung einer weitergehenden Ersatzpflicht hatte in einem der zwei Verfahren Erfolg. Der Senat hat insbesondere Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 f)

Fortsetzung auf Seite 2



Die beiden Kläger machen gegenüber Meta (vormals Facebook) jeweils mehrere Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend, nachdem es ab 2018 zu einem Daten-Abgriff kam, bei dem persönliche Daten der beiden Kläger ausgelesen und mit deren Handynummer verknüpft wurden. Insgesamt wurden 2021 weltweit 533 Millionen entsprechende Datensätze im Darknet veröffentlicht. Die beiden Kläger verlangten immateriellen Schadenersatz wegen Verstößen gegen die DSGVO, die Feststellung einer künftigen Ersatzpflicht, Un-

lediglich der Feststellungsantrag hatte Erfolg (Urteile vom 22. Nov. 2023 – Az.:4 17/23 (Vorinstanz **LG Stuttgart** – 53 O 95/22) und 4 U 20(23 (Vorinstanz **LG Heilbronn** – 8 O 131/20).

In der Presse-Info vom 22. November 2023 wird die Entscheidung erläutert: Für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Art. 82 Abs. 1 DSGVO konnte der 4. Zivilsenat am OLG Stuttgart eine spürbare immaterielle Beeinträchtigung der jeweiligen Kläger nicht feststellen. Art. 82 Abs. 1 DSGVO gewährt einen Anspruch auf Ersatz des materiellen oder

Fortsetzung von Seite 1

DSGVO (Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit) und Art. 25 Abs. 2 DSGVO (fehlende datenschutzfreundliche Voreinstellungen) festgestellt. Durch die vorhandene Möglichkeit eines Zugriffs auf

die persönlichen Daten im sogenannten Kontakt-Import-Tool wurde gegen Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO verstoßen. Die Voreinstellung einer Zugriffsmöglichkeit, die aktiv abgewählt werden muss, verstößt gegen das Verbot eines Opt-Out-Modells.

Fortgang der beiden Verfahren

Im Hinblick auf Abweichungen von einem Urteil des **OLG Hamm** (Urteil vom 15.08.2023, 7 U 19/23) und den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs an den **Europäischen Ge-**

richtshof (vom 26.09.2023; VI ZR 97/22) hat der Senat in dem teilweise erfolgreichen Fall (4 U 20/23) die Revision zugelassen. Im zweiten Fall (4 U 17/23) ist die Klage aus tatsächlichen Gründen vollständig abgewiesen worden. (ps)

Die 16 neuen Titel

A

Auf der Walz – Drei Jahre und ein Tag

D

Dein perfektes Jahr

Die Waidwerkerin

Die Welt isst bunt

M

Mein erster Bilderbuchschatz

Mentaler Gipfelstürmer

S

So schmeckt Baden-Württemberg

So schmeckt Bayern

So schmeckt das Saarland

So schmeckt Hessen

So schmeckt Mecklenburg-Vorpommern

So schmeckt Niedersachsen

So schmeckt Nordrhein-Westfalen

So schmeckt Rheinland-Pfalz

So schmeckt Sachsen-Anhalt

So schmeckt Schleswig-Holstein

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ute Bienkowski,
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Welt isst bunt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AIDA Cruises, German Branch of Costa Crociere S.p.A.,
Am Strande 3d, 18055 Rostock**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Dein perfektes Jahr

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**So schmeckt Sachsen-Anhalt
So schmeckt Mecklenburg-Vorpommern
So schmeckt Schleswig-Holstein
So schmeckt Niedersachsen
So schmeckt Nordrhein-Westfalen
So schmeckt Hessen
So schmeckt Rheinland-Pfalz
So schmeckt Baden-Württemberg
So schmeckt Bayern
So schmeckt das Saarland
Die Waidwerkerin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

KOMKAT, Kommunikationsgesellschaft „Sächsische Schweiz“ mbH, Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mein erster Bilderbuchschatz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Auf der Walz – Drei Jahre und ein Tag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de